

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.11.1988

Geschäftszahl

85/08/0171

Rechtssatz

Der Umstand, dass in den Verhinderungsfällen desurlaubes oder der Krankheit - bei acht Arbeitseinheiten pro Monat - für jede durch diese Verhinderungen ausfallende Arbeitseinheit ein Achtel des monatlichen Entgelts abgerechnet wurde, spricht für das Vorliegen eines Werkvertrages (hier: ärztliche Tätigkeit für einen Krankenversicherungsträger).